

22.4.2021 - Bundestag beschließt **Teilhabe**st**ärkungsgesetz TSG**

[https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw12-de-teilhabe**st**aerkungsgesetz-826536](https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw12-de-teilhabestaerkungsgesetz-826536)

Dort: 2./3. Lesung

- **Neuregelung Personenkreis Eingliederungshilfe eingeleitet**
- **Jobcenter-Leistungen 16a ff SGB II bei Reha anderer Träger ermöglicht**
- **Verbesserter Zugang Jobcenter zur Teilhabeplanung §§ 19/20 SGB IX**
- **Neue Ansprechstellen (bei den IFD) zur Beratung von Arbeitgebern**
- **Zugang Budget für Ausbildung auch aus Werkstatt-Arbeitsbereich**
- **Neu: Vertrauensperson der Beschäftigten im BEM**
- **u.a. nicht: Verdoppelung Ausgleichsabgabe für Betriebe, die trotz Pflicht keine schwerbehinderten Menschen beschäftigen**

TSG S. 37 – Neufassung Leistungsberechtigung Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Regelung ...wird orientiert am Vorschlag der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ angepasst. Dadurch werden die überkommenen und von Betroffenen vielfach als diskriminierend empfundenen Formulierungen des § 53 SGB XII ... durch **Formulierungen, die sich an der UN-BRK und der ICF orientieren**, abgelöst.

Änderung leistungsberechtigter Personenkreis damit noch nicht verbunden.
Eingliederungshilfe-Verordnung Fassung 31.12.19 bis zum Erlass einer anderen § 99 SGB IX konkretisierenden Rechtsverordnung findet weiterhin Anwendung.

Der VdK begrüßt, dass nun eine gesetzliche Regelung zur Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe geschaffen werden soll, die dann im **Zusammenspiel mit einer neuen Rechtsverordnung den leistungsberechtigten Personenkreis regelt.**

Mehr Info: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung_BTHG/LB_Personenkreis/LPK_node.html;jsessionid=94E6B4DEFAAE45C298BD8618351CA07A.1_cid330

TSG S. 36 – **Verbesserung Betreuung Rehabilitand*innen – SGB II und SGB III**

Zur Verbesserung der Betreuungssituation von Rehabilitanden wird den Jobcentern die Möglichkeit eingeräumt, **Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II neben einem Reha-Verfahren** zu erbringen. Ausnahme: § 16c (Eingliederung von Selbständigen) und § 16e (Förderung Jobs für Langzeitarbeitslose TCG) SGB II.

Die Jobcenter sind somit frei, Rehabilitanden (insbes. der Bundesagentur für Arbeit und der Rentenversicherung) nach eigenem Ermessen mit „ihren“ Leistungen zu fördern.

- Dies unterlag **bisher einem Leistungsverbot** – bei der Länge von Reha-Verfahren der DRV oft sehr hinderlich
- Weiter **ausgeschlossen: allg. Leistungen nach SGB III**, die das Jobcenter sonst bewilligen kann

TSG: Verbesserung Betreuung Rehabilitand*innen – SGB II und SGB III

§ 19 SGB IX Teilhabeplan

- (1) Soweit Leistungen **verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Reha-träger** erforderlich sind, ist der leistende Reha-träger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Reha-träger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich oder elektronisch so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.

NEU mit TSG:

Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 Leistungen nach dem Zweiten Buch beantragt sind oder erbracht werden, beteiligt der leistende Reha-träger das zuständige Jobcenter wie in den Fällen nach Satz 1.

> Jobcenter werden hier den Reha-Trägern gleichgestellt

Mit dem **Teilhabe**stärkungsgesetz TSG**** werden die Jobcenter stärker als bisher in den Rehabilitationsprozess mit einbezogen, um so die Betreuung und die Chancen von Rehabilitand*innen zu verbessern.

Dafür sollen auch die Rechte der Leistungsberechtigten, der beteiligten Reha-träger und der Jobcenter im Teilhabeplanverfahren ausgebaut werden. **Dies erfolgt, indem es dem verantwortlichen Reha-träger erschwert wird, von dem Wunsch der Leistungsberechtigten, der beteiligten Träger und der Jobcenter, eine Teilhabeplankonferenz durchzuführen, abzuweichen.**

Der für die Teilhabeplanung verantwortliche Träger nach § 19 SGB IX soll **in der Regel eine Teilhabeplankonferenz in die Wege leiten.**

Er kann von der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz nur abweichen, wenn er mit den beteiligten Leistungsträgern Einvernehmen erzielt, dass der Sachverhalt zur Feststellung des Reha-bedarfs ausreichend schriftlich gewürdigt werden kann oder der Aufwand der Teilhabeplankonferenz nicht im angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.

TSG: Einrichtung von **Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber** § 185a SGB IX

Aufgabe ist es, Betriebe, die schwerbehinderte Menschen einstellen wollen oder beschäftigen, zu **informieren, zu beraten und bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen**. Für die Bewilligung von Leistungen bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

- **Arbeitgeber proaktiv ansprechen**, für Beschäftigung von Schwerbehinderten
- **bundesweit** eingerichtet und mit qualifiziertem Personal ausgestattet
- für Arbeitgeber gut erreichbar sein als **zentraler, trägerunabhängiger Ansprechpartner** Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderte Menschen etablieren
- Bedürfnisse der Arbeitgeber kennen, **besondere Betriebsnähe**, regional vernetzt
- Die **Integrationsfachdienste** oder andere geeignete Träger werden im Auftrag der Integrationsämter als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber tätig.
- Dafür **2% Ausgleichsabgabe (ca. 15 Mio.) an Integrationsämter** umgeleitet

TSG: Ausweitung des **Budgets für Ausbildung** – § 61a SGB IX

Zum 1.1.20 wurde Budget für Ausbildung als **Alternative zum Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten** eingeführt.

Das Budget für Ausbildung ist die **Förderung einer anerkannten Berufsausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) oder nach § 66 BBiG/§ 42r HwO.

Künftig sollen auch Menschen mit Behinderungen, die schon **im Arbeitsbereich der Werkstatt** tätig sind, über das Budget für Ausbildung gefördert werden, eine ...Ausbildung ...auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Änderung SGB IX § 167 Prävention – **Betriebliches Eingliederungs-Management BEM**
Neuer Satz 2: „**Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen.**“

Gesetzes-Begründung:

Wichtig für ein erfolgreiches BEM ist vor allem die Schaffung einer Vertrauensbasis zwischen Arbeitgebern und betroffenen Personen. Die Teilnahme einer Vertrauensperson ...kann erheblich zum Erfolg des BEM-Verfahrens beitragen. Insbesondere auch in **Betrieben ohne Interessenvertretung** soll den Beschäftigten die **Möglichkeit weiterer Unterstützung im BEM** eingeräumt werden...Den Beschäftigten steht es frei, selbst zu wählen, wer als Vertrauensperson am BEM-Verfahren teilnehmen soll. Dabei kann es sich um ein Mitglied der Interessenvertretung, eine Person aus dem Betrieb oder um eine **Person außerhalb des Betriebes** handeln. **Die Entscheidung ob und gegebenenfalls wer hinzugezogen wird, liegt alleine bei den BEM-Berechtigten. Die Arbeitgeber informieren die Beschäftigten** über die Möglichkeit, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.